

Offert- und Ausführungsbedingungen für Spundwände / Rühlwandträger

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die folgenden Bestimmungen:
- SIA 118: 2013 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - SIA 267: 2013 Geotechnik
 - SIA 118/267: 2019 Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
 - SIA 267/1: 2013 Geotechnik – Ergänzende Festlegungen

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:

- Produktionskostenindex PKI
- effektivem Mengennachweis

- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.
- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.
- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.
- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain
- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

- 2.1 Die Abstände von Spundwandachsen zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.
- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Ramm- und Ziehgeräte sind auf das objektbezogene Rammgut und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.
- Vorgesehene Geräte:
- Rammen: Vibrator Typ.
Hydr. Freifallhammer to
 - Ziehen: Vibrator Typ.
- 2.3 Der Ramm- und Ziehfortschritt mit den vorgesehenen Geräten muss folgende minimalen Werte betragen:
- Rammen: min. 15 cm/Min.
Ziehen: min. 10 cm/Min.
nach 5 Min. Lockerungszeit
- 2.4 Werden die minimalen Fortschritte in Art. 2.3 nicht erreicht, so sind grössere Geräte

- zu verwenden oder Sondermassnahmen wie Spülen oder Vorbohren zu prüfen.
- 2.5 Für das Ausmass gilt der NPK 162 Baugrubenabschlüsse und Aussteifungen, Ausgabe 2013 sowie die SIA-Norm 118/267 «Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten» mit folgenden Ergänzungen:
- Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen versteht sich die Installationspauschale für je 1 Etappe Rammen sowie 1 Etappe Ziehen
 - Für das Vorhalten gilt die Zeit zwischen An- und Abtransport. In der vorliegenden Offerte sind eingerechnet: Monate
- 2.6 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Uminstallation von Geräten bei Ramm- oder Ziehschwierigkeiten
 - Längeres Vorhalten als in Art. 2.5 angegeben
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
 - Sondermassnahmen wie Spülen oder Vorbohren
 - Abdichten von Spundwandschlössern
 - Verlorenes Rammgut, welches nach erfolglosem Ziehen im Boden verbleibt
 - Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
 - Schliessen von Ankerlöchern usw.
 - Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C.

3. Diverses

- 3.1 Bei temporären Spundwänden oder Rühlwandträgern kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.

- 3.2 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.
- 3.3 Dem Bauherrn wird die Ausführung von Erschütterungsmessungen, zur Überwachung der umliegenden Gebäude, empfohlen.

4. Regiearbeiten

- 4.1 Aufsichtspersonal:
- Rammmeister Fr. / h
- Fachpersonal:
- Baumaschinenführer Fr. / h
 - Schlosser/ Schweißer Fr. / h
- Hilfspersonal:
- Rammarbeiter Fr. / h
- 4.2 Geräte:
- Trägergerät (ohne Bedienung):
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h
 - Vibrator zu Trägergerät:
Typ..... Fr. / Tag
Typ..... Fr. / Tag
Typ..... Fr. / Tag
Typ..... Fr. / Tag
 - Pfahlramme, komplett (ohne Bedienung):
Betrieb Fr. / h
Wartezeit Fr. / h
 - Schweissanlage Fr. / h
- 4.3 Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater *professioneller* Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Ort und Datum

Der Unternehmer